

SERVICE CIVIL INTERNATIONAL – DEUTSCHER ZWEIG E. V.
MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2014
ANTRAG DES VORSTANDS AUF NEUFASSUNG DER SATZUNG

Die Verfassung eines Vereins, seine rechtliche Grundordnung, wird bestimmt durch das Vereinsrecht sowie seine Satzung. So wird insbesondere die Beschlussfassung des Vereins geregelt. In unserer Satzung besteht hier eine Unklarheit. Um sie auszuräumen, hatte der Vorstand auf der Mitgliederversammlung 2013 eine Satzungsänderung eingebracht – und wieder zurückgezogen: „Diskussionen im Vorfeld haben gezeigt, dass die vorgeschlagenen Änderungen nicht ausreichend sind, da nicht alle einschlägigen Passus der Satzung berücksichtigt wurden. [...] Angeregt wird, in die nächste Mitgliederversammlung einen überarbeiteten Antrag einzubringen.“ (Protokoll Mitgliederversammlung 2013)

Dies ist der überarbeitete Antrag. Er ist stark erweitert; es werden auch für andere änderungswürdige Punkte der Satzung Verbesserungen vorgeschlagen. Aufgrund der Zahl dieser Änderungsvorschläge bringt der Vorstand einen Antrag auf Neufassung der Satzung in die Mitgliederversammlung ein; die Satzung soll also in Gänze ausgetauscht werden. Die rezente Satzung wird den Bedürfnissen unseres Vereins durchaus gerecht, und es besteht kein Grund, sie in ihrer Substanz zu ändern. Wohl aber soll sie punktuell verbessert werden. Zudem soll die Gelegenheit genutzt werden, sie redaktionell zu überarbeiten.

Unten steht die Neufassung, über die abgestimmt werden soll. Zudem ist die rezente Satzung als Referenz angegeben. Zuvor werden, ausgehend von der rezenten Satzung, die Änderungsvorschläge erläutert. Sie sind nach Kategorien sortiert, welche mit abnehmender Wichtigkeit aufgeführt sind (die Zuordnung war freilich nicht immer eindeutig möglich). Zunächst werden inhaltliche Änderungen vorgestellt, sodann überblicksartig fünf Gruppen bloß redaktioneller Änderungen. Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen betreffen die Mehrheitsregelungen bei Abstimmungen, die Einrichtung eines zweiten Wahlgangs bei Vorstandswahlen sowie die Amtsperiode des Vorstands.

Die rezente Satzung wird zitiert nach dem Protokoll der Mitgliederversammlung 2007. Demnach beginnt sie mit der Präambel; Überschrift und Vorspann sind hinzugefügt. Dieser Antrag wurde erarbeitet vor dem Hintergrund des Vereinsrechts des BGB und der Rechtsprechung. Hilfreich waren Kommentare zum Vereinsrecht (insbesondere Burhoff: „Vereinsrecht“ und Stöber: „Handbuch zum Vereinsrecht“) sowie die Einschätzung unserer Steuerberaterin.

Während der Aktiven- und Mitgliederversammlung soll die Neufassung ausführlich vorgestellt und nach Bedarf diskutiert werden. Fragen und Rückmeldungen können gerne bereits im Vorfeld an den Vorstand gerichtet werden (vorstand@sci-d.de).

INHALTLICHE ÄNDERUNGEN

Mehrheitsregelungen bei Abstimmungen

Das Stimmverhalten der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder kann bei einer Abstimmung mehrere Ausprägungen haben: Nicht-Teilnahme, ungültige Stimme, gültige Enthaltung, gültige Nein-Stimme, gültige Ja-Stimme. Eine Mehrheitsregelung regelt zum einen, welche dieser Ausprägungen überhaupt berücksichtigt werden, zum andern, wie hoch die Mehrheit sein muss (ob es z. B. einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln bedarf). In unsrer Satzung gibt es gleich drei Mehrheitsregelungen: eine Standardregelung, sofern keine Sonderregelung greift; eine Sonderregelung bei Vorstandswahlen; eine Sonderregelung bei Satzungsänderungen. Zudem gibt es eine Sonderregelung bei Abstimmungen über die Auflösung des Vereins, welche zwar nicht in unsrer Satzung, wohl aber im BGB steht. Bei der Neufassung unsrer Satzung geht es um drei Aspekte: Die Mehrheitsregelung bei Abstimmungen über die Auflösung des Vereins wird in die Satzung aufgenommen; die Regelungen darüber, welche Ausprägungen des Stimmverhaltens jeweils berücksichtigt werden, werden teilweise geändert; die Mehrheitsregelungen werden verdeutlicht.

Zur Mehrheitsregelung bei Abstimmungen über die Auflösung des Vereins: Laut BGB gilt: „Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.“ (§ 41) In der Satzung gibt es hierzu keinen Passus, weshalb eben diese Mehrheitsregelung des BGB gilt. Um das transparent zu machen, soll sie in die Satzung aufgenommen werden. Dabei wird die Qualifizierung der Mehrheit (drei Viertel) nicht geändert. (Wohl aber soll die Berücksichtigung der Ausprägungen des Stimmverhaltens vereinheitlicht werden: Zu dieser Änderung siehe unten.)

Zur Berücksichtigung der Ausprägungen des Stimmverhaltens: Welche Ausprägungen des Stimmverhaltens bei Abstimmungen jeweils berücksichtigt werden, ist unterschiedlich. Das soll vereinheitlicht und somit auch praktikabler gemacht werden (das war bereits ein Impuls der Mitgliederversammlung 2013). Es sollen immer gültige Ja-Stimmen, gültige Nein-Stimmen und gültige Enthaltungen berücksichtigt werden; künftig also sollen bei Vereinsauflösung auch gültige Enthaltungen, bei Satzungsänderungen nicht mehr ungültige Stimmen und Nicht-Teilnahmen berücksichtigt werden. Bei der Standardregelung werden gültige Enthaltungen nur insofern berücksichtigt, als sie protokolliert werden; zur Berechnung der Mehrheit werden sie nicht herangezogen.

Zur Verdeutlichung der Mehrheitsregelungen: Die Darstellung der gültigen Mehrheitsregelungen bezieht sich auf unsre Praxis bzw. auf unsre gängige Interpretation der Satzung bzw. des BGB. In unsrer Satzung und im BGB sind sie nicht mit wünschenswerter Deutlichkeit formuliert. Zum einen geht aus der Wendung 'abgegebene Stimmen' allein nicht zweifelsfrei hervor, welche Ausprägungen gemeint sind (etwa ob ungültige Stimmen mitgemeint sind). So geht bezüglich des BGB erst aus der Begründung des Gesetzentwurfs hervor, dass damit nur gültige Ja-Stimmen und gültige Nein-Stimmen gemeint sind. Zum andern ist den Formulierungen der Standardregelung und der Sonderregelung bei Vorstandswahlen nicht

zweifelsfrei die Mehrheitsregelung zu entnehmen. Der Unterschied zwischen Standardregelung und Vorstandswahlen soll gemäß unsrer Praxis (das hatte bereits der letzte Vorstand vorgeschlagen) und die jeweilige Berücksichtigung der Ausprägungen des Stimmverhaltens gemäß den oben vorgestellten Änderungen verdeutlicht werden.

Die Mehrheitsregelungen im Überblick ('J' $\hat{=}$ gültige Ja-Stimmen, 'N' $\hat{=}$ gültige Nein-Stimmen, 'E' $\hat{=}$ gültige Enthaltungen, 'U' $\hat{=}$ ungültige Stimmen, 'X' $\hat{=}$ Nicht-Teilnahmen):

	gängige Interpretation der Satzung bzw. des BGB	Neufassung
Standardregelung	$J > N$	$J > N$
Vorstandswahlen	$J > N + E (+ U)$	$J > N + E$
Satzungsänderungen	$J > \frac{2}{3} > N + E + U + X$	$J > \frac{2}{3} > N + E$
Vereinsauflösung	$J > \frac{3}{4} > N$	$J > \frac{3}{4} > N + E$

Satzung	Neufassung
6.4 [...] Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.	6.4 Sofern keine anderslautende Bestimmung greift, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der gültigen Ja-Stimmen relativ zu den gültigen Nein-Stimmen gefasst.
6.5 [...] Ein/e Kandidat/in gilt als von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt, wenn er/sie die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält.	7.3 Kandidierende sind in den Vorstand gewählt, wenn sie die Mehrheit der gültigen Ja-Stimmen relativ zu den gültigen Nein-Stimmen und gültigen Enthaltungen erhalten. [...]
10.2 [...] Eine Änderung der Satzung kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden. [...]	10.2 Eine Änderung der Satzung kann nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit, die Auflösung des Vereins nur mit Drei-Viertel-Mehrheit der gültigen Ja-Stimmen relativ zu den gültigen Nein-Stimmen und gültigen Enthaltungen vorgenommen werden.

Zweiter Wahlgang bei Vorstandswahlen

Bei Vorstandswahlen kann es vorkommen, dass bezüglich einer Position mehr Personen kandidieren, als es Vakanzen gibt. Über einen solchen 'Kandidierendenüberschuss' sollten wir uns eigentlich freuen. Die anspruchsvolle Mehrheitsregelung bei Vorstandswahlen aber erschwert es in einem solchen Fall, die nötige Stimmenmehrheit zu erreichen. Das soll durch die Einführung eines zweiten Wahlgangs aufgefangen werden.

Satzung	Neufassung
6.5 [...] Ein/e Kandidat/in gilt als von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt, wenn er/sie die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält.	7.3 Kandidierende sind in den Vorstand gewählt, wenn sie die Mehrheit der gültigen Ja-Stimmen relativ zu den gültigen Nein-Stimmen und gültigen Enthaltungen erhalten. [...] Wenn es bezüglich einer Position mehr Kandidierende als Vakanzen gibt und wenn durch einen ersten Wahlgang nicht alle Vakanzen besetzt werden, dann findet ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem nur noch so viele Kandidierende zur Wahl stehen, wie es noch Vakanzen gibt. Die Kandidierenden werden dann gemäß der Rangfolge der gültigen Ja-Stimmen aus dem ersten Wahlgang bestimmt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. [...]

Anträge auf Vereinsauflösung

Die formalen Anforderungen, wie sie für das Einbringen von Satzungsänderungen verlangt werden, sollen erst recht auch für das Einbringen von Anträgen auf Auflösung des Vereins gelten.

Satzung	Neufassung
10.1 Satzungsänderungen können nur auf ordentlichen Mitgliederversammlungen vorgenommen werden.	10.1 Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur auf ordentlichen Mitgliederversammlungen vorgenommen werden.
10.2 Anträge zu Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden. [...]	Anträge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden. [...]

Amtsperiode des Vorstands

Die Bestimmung unsrer Satzung, der Vorstand werde für ein Jahr gewählt, ist insofern misslich, als die nächste Vorstandswahl nicht auf den Tag genau ein Jahr später erfolgen muss. Mit diesem Turnus mag zwar die nächste ordentliche Mitgliederversammlung gemeint sein; das soll aber explizit zum Ausdruck kommen.

Zudem soll der Möglichkeit Rechnung getragen werden, dass kein neuer Vorstand gewählt wird. Für diesen Fall sieht unsre Satzung keine Regelung vor; es gilt also das BGB. Gemäß unsrer Praxis amtiert der alte Vorstand weiter – das wird aber durch das BGB nicht gänzlich gestützt. Die Rechtslage ist so, dass mit Ablauf der Amtszeit – sofern keine Übergangsregelung getroffen wurde – das Amt erlischt, der Verein also keinen handlungsfähigen Vorstand hat. Unsre Praxis ist demnach hinsichtlich einer

rechtswirksamen Vertretung des Vereins nach außen nicht belastbar. (Es gibt eine wichtige Ausnahme: Wenn der Vorstand noch im Vereinsregister eingetragen ist, darf er noch eine Mitgliederversammlung einberufen – was im Einklang mit unsrer Praxis ist.) Es soll eine Übergangsregelung getroffen werden, sodass der Vorstand bis zur Etablierung eines nachfolgenden Vorstandes im Amt bleibt. (Das Recht eines Vorstandsmitglieds, sein Amt niederzulegen, bleibt selbstredend unbeschadet.)

Satzung	Neufassung
7.2 [...] Die Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt.	7.4 Die Amtszeit dauert bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Etablierung eines nachfolgenden Vorstandes im Amt.

Form der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

Es ist nicht klar, inwiefern die formalen Bedingungen für die Einberufung von Mitgliederversammlungen sich auf ordentliche bzw. auf außerordentliche beziehen. Das soll geklärt werden. Dabei ist für die Frist der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Liberalisierung vorgesehen.

Satzung	Neufassung
6.3 Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand jährlich unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 30 Tagen einzuberufen.	6.2 Ordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand jährlich unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 30 Tagen einzuberufen. Außerordentliche
6.6 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.	Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 30 Tagen einzuberufen; die Frist kann in begründeten Fällen auch unterschritten werden.

Unterzeichnung des Protokolls einer Mitgliederversammlung

Es ist fraglich, ob die Bestimmung unsrer Satzung, wer das Protokoll einer Mitgliederversammlung zu unterzeichnen hat, günstig ist. Das BGB gibt keine Vorgabe; Mustersatzungen empfehlen meist, zwei Personen zu benennen, und zwar Versammlungsleitung und Protokollführung. Unsre Satzung verlangt die Unterzeichnung von zwei Vereinsmitgliedern, wovon eines im Vorstand sein muss. Gemäß unsrer Praxis wird es von zwei Vorstandsmitgliedern und der Protokollführung unterschrieben. Die Anforderung, das Protokoll von einem Vorstandsmitglied unterzeichnen zu lassen, ist dann misslich, wenn keines an

der Mitgliederversammlung teilgenommen hat. Die von Mustersatzungen empfohlene Variante soll übernommen werden.

Satzung	Neufassung
6.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied unterzeichnet. [...]	6.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterzeichnet.

Tagesordnung einer Vorstandssitzung

Gemäß BGB kann der Vorstand auf einer Sitzung nur über solche Gegenstände gültig entscheiden, die bei der Einladung zu der Sitzung bezeichnet wurden. Laut Satzung muss zu einer Vorstandssitzung schriftlich eingeladen werden. Diese Bestimmung soll verstärkt werden durch die Angabe der Tagesordnung. Das entspricht zwar unsrer guten Praxis, ist aber bislang nicht zwingend.

Satzung	Neufassung
7.6 Zu einer Vorstandssitzung wird schriftlich eingeladen.	7.5 Zu einer Vorstandssitzung wird unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

REDAKTIONELLE ÄNDERUNGEN

Es wurden zahlreiche redaktionelle Änderungen vorgenommen, die hier überblicksartig erläutert werden sollen.

Eine erste Gruppe von Änderungen betrifft inhaltliche Korrekturen. Sie sind bei den redaktionellen Änderungen aufgeführt, weil sie gewissermaßen keinen Unterschied machen werden. Beispiel: „Erfolgt die Stimmabgabe vor der Mitgliederversammlung, so ist sie dem/der Bundesvorsitzenden oder dem/der Vertreter/in schriftlich mitzuteilen.“ (6.4) Diese Regelung der Satzung geht davon aus, dass diese Positionen besetzt sind – was aber nicht der Fall sein muss. Sollte es nur Beisitzende geben, so dürfen sie durchaus Stimmabgaben entgegennehmen. Gemäß der Neufassung ist die Stimmabgabe „dem Vorstand“ (6.3) zu überreichen; auf die Benennung konkreter Positionen wurde also verzichtet.

Eine zweite Gruppe von Änderungen betrifft die Korrektur von Formulierungen, die zu Missverständnissen führen können. Beispiel: „Erreicht der/die gesondert gewählte Kandidat/in für den Vorsitz oder dessen/deren Vertreter/in nicht die nötige Stimmzahl, kann er/sie sich erneut als Beisitzende/r zur Wahl stellen.“ (7.3) Diese Formulierung der Satzung bestimmt zwar nicht, dass die beiden exponierten Positionen besetzt sein müssen, aber sie suggeriert, dass es der Fall ist. In der Neufassung ist eine klärende Formulierung hinzugefügt: „Die Mitgliederversammlung kann einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden / eine stellvertretende Vorsitzende wählen; alle anderen Vorstandsmitglieder müssen als Beisitzer/Beisitzerin gewählt werden.“

(7.2)

Eine dritte Gruppe von Änderungen betrifft Korrekturen der Reihenfolge der einzelnen Passagen; sie sollen sinnvoller zusammengestellt werden. Beispiel: Absatz 6.5 der Satzung lautet: „Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied unterzeichnet. Ein/e Kandidat/in gilt als von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt, wenn er/sie die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält.“ Es sind hier zwei Regelungen zu zwei unterschiedlichen Punkten in einen Absatz zusammengepackt; in der Neufassung werden sie getrennt und auf zwei Absätze (6.5 und 7.3) verteilt.

Eine vierte Gruppe von Änderungen betrifft stilistische Korrekturen. Beispiel: Die geschlechtsinklusive Formulierungen der Satzung sind doch recht leseunfreundlich: „Erreicht der/die gesondert gewählte Kandidat/in für den Vorsitz oder dessen/deren Vertreter/in nicht die nötige Stimmenzahl, kann er/sie sich erneut als Beisitzende/r zur Wahl stellen.“ (7.3) Die Neufassung ist eleganter: „Erreichen die gesondert zu wählenden Kandidierenden für den Vorsitz oder dessen Stellvertretung nicht die nötige Stimmenzahl, so können sie sich erneut als Beisitzer/Beisitzerin zur Wahl stellen.“ (7.3)

Eine fünfte Gruppe von Änderungen betrifft Rechtschreibkorrekturen und dergleichen.

Die redaktionellen Änderungen sind im Einzelnen im Korrekturmodus wiedergegeben – mit Ausnahme der Korrekturen der Reihenfolge, die sich schlecht veranschaulichen lassen. Um den Anschluss der neu gereihten Passagen zu bewerkstelligen, musste gelegentlich in die Formulierungen eingegriffen werden. Dies erfolgte behutsam; nur Absatz 7.1 Satz 1 wurde, da redundant, gestrichen.

SERVICE CIVIL INTERNATIONAL – DEUTSCHER ZWEIG E. V.

SATZUNG

PRÄAMBEL

Die Gründungen des Service Civil International ~~im Jahr~~ 1920 und des Service Civil International – Deutscher Zweig (SCI) 1946 standen im Zeichen der Versöhnung und des Wiederaufbaus nach den Weltkriegen. Der SCI will über alle Grenzen und Schranken hinweg durch gemeinsame Arbeit und gegenseitige Hilfe einen Geist fördern, der Krieg moralisch unmöglich macht.

Der SCI ist der Überzeugung, dass

- alle Völker und gesellschaftlichen Gruppen in gegenseitigem Respekt und ohne Rückgriff auf Gewalt zusammenleben und ihre Konflikte lösen können,*
- gemeinnützige Dienste eine sinnvolle und wirksame Alternative zu militärischen Einsätzen bieten,*

- *die persönliche Erfahrung von gemeinsamem Alltag und freiwilliger Arbeit in einer internationalen Gruppe die beste Schule des Friedens ist.*

Der SCI wendet sich gegen den Kriegsdienst und versteht sich als Teil der Friedensbewegung. Zur gesellschaftlichen Verantwortung, Kriege zu verhindern, gehört auch eine gerechte Verteilung der Ressourcen und der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Der SCI setzt sich für eine demokratische Gesellschaft ein, die auf internationaler Solidarität und Gerechtigkeit, den Menschenrechten und den Prinzipien der Nachhaltigkeit beruht. Er unterstützt die Opfer von Gewalt, Ungerechtigkeit und Naturkatastrophen.

Der Service Civil International – Deutscher Zweig ist Mitglied im internationalen Dachverband Service Civil International und fördert die internationale Freiwilligenbewegung.

1 NAME, SITZ, UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein trägt den Namen „Service Civil International – Deutscher Zweig“ ~~e. V.~~“ (im ~~F~~olgenden „SCI“). Sitz des Vereins ist Bonn. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Vereinsregisternummer VR 3368 eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 ~~ZIELE UND ZWECKE~~

2.1 Der SCI will Frieden schaffen und eine nachhaltige Lebensweise fördern, indem er die gemeinsame Arbeit und den persönlichen Austausch von Menschen aus unterschiedlichen Ländern, und verschiedenen kulturellen und sozialen Gruppen ermöglicht.

2.2 Zweck des Vereins ist die Organisation von internationalen Begegnungen im Rahmen kurz-, mittel- und langfristiger Freiwilligendienste in gemeinnützigen Projekten. Dazu gehören Bildungsveranstaltungen ebenso wie ~~die~~ Vermittlung sowie Vor- und Nachbereitung ~~vonder~~ Teilnehmern/innenenden.

2.3: Der SCI verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „~~s~~Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung“ in der jeweils gültigen Fassung. Seine Aktivitäten dienen insbesondere der Jugendhilfe und der Völkerverständigung.

3 GEMEINNÜTZIGKEIT

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der SCI ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für ~~dieen~~ satzungsgemäßen ~~Zieleweck~~ verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.3 Mitglieder und Freiwillige können Aufwendungen erstattet bekommen, die ihnen in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Auftrag des SCI entstanden sind.

4 MITGLIEDSCHAFT

4.1 Der Verein hat ~~(ordentliche)~~ Mitglieder und Fördermitglieder. Ordentliche Mitglieder sind bei Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und dürfen für den Vorstand kandidieren. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck ~~und die Ziele~~ des Vereins anerkennen und unterstützen. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft tritt durch schriftliche Bestätigung in Kraft; sie endet mit dem Tode, dem Austritt, dem Ausschluss ~~eines Mitglieds~~ oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit ~~der juristischen Person~~. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Jahresende erfolgen.

4.2 Mitglieder zahlen Beiträge. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

4.3 Wer ~~dem Zwecken und Zielen~~ des Vereins zuwiderhandelt oder nach mehrmaliger Aufforderung ~~seinen/ihrenden~~ Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt, kann vom Vorstand bzw. ~~— im Falle des Widerspruchs des/der Betroffenen —~~ von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem/~~der~~ vom Ausschluss ~~Bbetroffenen~~ Mitglied ist die Möglichkeit einzuräumen, sich schriftlich oder mündlich auf der Mitgliederversammlung zu äußern. Im Falle des Widerspruchs ~~des/der Betroffenen~~ ruhen die Mitgliedsrechte bis zur endgültigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Der Ausschluss muss gegenüber dem Mitglied schriftlich begründet werden.

5 ORGANE

5.1 Organe des SCI sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie ggf. ein/~~e Bbesondere/r~~ Vertreter/~~n~~ / eine besondere Vertreterin nach § 30 BGB.

5.2 Die Organe haben den Verein so zu verwalten, dass eine Verwirklichung ~~ders~~ Zweckes ~~und Ziele~~ des Vereins auf Dauer nachhaltig gewährleistet ist.

5.3 Die Mitglieder und der Vorstand üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des SCI. Sie bestimmt die

Richtlinien der Vereinsarbeit.

6.2 ~~Zu Die Aufgabenden Kompetenzen~~ der Mitgliederversammlung ~~sindgehören~~ insbesondere:

- a) ~~Entgegennahme und Genehmigung des~~ Rechenschafts- und Geschäfts- und Kassenberichts.
- b) ~~Entlastung des Vorstandes.~~
- c) ~~Wahl des Vorstandes.~~
- d) ~~Anerkennung von Arbeits- und Lokalgruppen.~~
- e) ~~Bestimmung der Aufgaben des Vereins.~~
- f) ~~Entscheidung über die Beteiligung an Gesellschaften.~~
- g) ~~Genehmigung aller Geschäftsordnungen.~~
- h) ~~Bestimmung der~~ Höhe der Mitgliedsbeiträge ordentlicher Mitglieder.
- i) ~~Beschlüsse zur Satzungsänderungen.~~
- j) ~~Entscheidung über Ausschlüsse von Mitgliedern.~~
- k) ~~Auflösung des Vereins.~~

6.3 Ordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand jährlich unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 30 Tagen einzuberufen.

6.4 Bei Mitgliederversammlungen sind nur die ~~anwesenden~~ ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Bei Abwesenheit kann ein ordentliches Mitglied seine Stimme vor der Abstimmung schriftlich in einem verschlossenen Umschlag abgeben. Erfolgt die Stimmabgabe vor Beginn der Mitgliederversammlung, so ist sie ~~dem/der Bundesvorsitzenden oder dem/der Vertreter/in dem Vorstand.~~ schriftlich mitzuteilen. erfolgt sie ~~W~~während der Versammlung, so ~~mussist eine schriftliche Stimmabgabe~~ sie ~~vor der Abstimmung der~~ Versammlungsleitung in einem verschlossenen Umschlag zu überreichen ~~werden.~~ Sofern keine anderslautende Bestimmung greift, werden ~~werden~~ Beschlüsse der Mitgliederversammlung ~~werden~~ mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

6.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied unterzeichnet. ~~Ein/e Kandidat/inierende~~ gilt/sind als von der Mitgliederversammlung ~~in den Vorstand gewählt, wenn er/sie die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält~~ alten.

6.6 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

7 VORSTAND

7.1 Der Vorstand vertritt ~~die Mitgliedschaft~~ den Verein zwischen den Mitgliederversammlungen im Sinne ~~ders~~ Vereinsziele und zweckes. ~~und Er~~ ist dieser der Mitgliederversammlung gegenüber ~~rechenschaftspflichtig.~~

7.2 Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei, maximal zehn Personen zusammen, die ordentliche, natürliche Mitglieder des Vereins sind. Vorstandsmitglieder dürfen nicht auch gleichzeitig hauptamtlich beim Verein beschäftigt sein. Die Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt.

7.3 Die Mitgliederversammlung kann einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden / eine stellvertretende Vorsitzende wählen; alle anderen Vorstandsmitglieder müssen als Beisitzer/Beisitzerin gewählt werden. Erreichten der/die gesondert gewählte/zu wählenden Kandidat/inierenden für den Vorsitz oder dessen/deren Stellvertreter/inung nicht die nötige Stimmenzahl, so können er/sie sich erneut als Beisitzer/nde/r/Beisitzerin zur Wahl stellen.

7.4 Eine Wahl wird erst mit der Erklärung der Annahme der Wahl wirksam; Ein gewähltes Mitglied hat die Annahme der Wahlsie kann innerhalb von bis 14 Tagen nach der Wahl gegenüber dem noch geschäftsführenden bisherigen Vorstand zu erklären erfolgen.

7.5 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Je zwei der gewählten Vorstandsmitglieder sind im Sinne des § 26 BGB gemeinsam rechtliche Vertreter/innen des Vereinsvertretungsberechtigt.

7.6 Zu einer Vorstandssitzung wird schriftlich eingeladen.

8 BESONDERE/R VERTRETER#N / BESONDERE VERTRETERIN

8.1 Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in / eine Geschäftsführerin anstellen. Er/sie/Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin wird vom Vorstand für geschäftsführende Aufgaben bevollmächtigt und nimmt mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.

8.2 Der Vorstand kann den/die Geschäftsführer/in / die Geschäftsführerin als Bbesondere/n Vertreter/in / besondere Vertreterin nach § 30 BGB bestellen. Der/die Bbesondere Vertreter/in / die besondere Vertreterin wird im Vereinsregister eingetragen. Er/sie ist zuständig für das Vertragswesen und wird im Vereinsregister eingetragen.

9 ARBEITS- UND LOKALGRUPPEN

9.1 Der SCI ist bestrebt, seinen Vereinsziele~~zweck~~ besonders auch in projekt-, themen- oder regionalbezogenen Zusammenschlüssen und Aktivitäten umzusetzen. Er fördert und unterstützt deshalb Arbeits- und Lokalgruppen.

9.2 Über Der Statusdie Anerkennung derals Arbeits- oder Lokalgruppe für die Dauer von zwei Jahren wirdentscheidet auf Antrag für die Dauer von zwei Jahren von einerdie Mitgliederversammlung zuerkannt. Der Vorstand entscheidet über politische und finanzielle und politische Unterstützung anerkannter

Arbeits- und Lokalgruppen.

9.3 Arbeits- und Lokalgruppen sind dem Vorstand gegenüber informationspflichtig sowie der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig; ~~sowie dem Vorstand gegenüber informationspflichtig.~~

10 SATZUNGSÄNDERUNGEN

10.1 Satzungsänderungen können nur auf ordentlichen Mitgliederversammlungen vorgenommen werden.

10.2 Anträge zu Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden. Eine Änderung der Satzung kann nur mit 2/3 Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden. ~~Eine schriftliche Stimmabgabe nach Artikel 6, Abs. 4 ist möglich.~~

10.3 Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.; ~~D~~diese Änderungen sind den Mitgliedern umgehend mitzuteilen.

11 DATENSCHUTZ

Alle im Verein gesammelten personenbezogenen Daten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen ~~(Datenschutzgesetz)~~ verwaltet. Die Mitglieder verpflichten sich, mit personenbezogenen Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft zugänglich werden, sorgsam umzugehen.

12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke oder Bbei der Auflösung des Vereins ~~oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke~~ fällt das VereinsVvermögen ~~des Vereins~~ an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein–Westfalen e. V., Wuppertal, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

NEUFASSUNG

Hier nun die vorgeschlagene Neufassung am Stück sowie die rezente Satzung als Referenz.

Satzung	Neufassung
<p>{SERVICE CIVIL INTERNATIONAL – DEUTSCHER ZWEIG E. V.</p> <p>SATZUNG</p>	<p>SERVICE CIVIL INTERNATIONAL – DEUTSCHER ZWEIG E. V.</p> <p>SATZUNG</p>

zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung vom 28.01.2007}

PRÄAMBEL

Die Gründungen des Service Civil International im Jahr 1920 und des Service Civil International Deutscher Zweig (SCI) 1946 standen im Zeichen der Versöhnung und des Wiederaufbaus nach den Weltkriegen. Der SCI will über alle Grenzen und Schranken hinweg durch gemeinsame Arbeit und gegenseitige Hilfe einen Geist fördern, der Krieg moralisch unmöglich macht.

Der SCI ist der Überzeugung, dass

- alle Völker und gesellschaftlichen Gruppen in gegenseitigem Respekt und ohne Rückgriff auf Gewalt zusammenleben und ihre Konflikte lösen können,
- gemeinnützige Dienste eine sinnvolle und wirksame Alternative zu militärischen Einsätzen bieten,
- die persönliche Erfahrung von gemeinsamem Alltag und freiwilliger Arbeit in einer internationalen Gruppe die beste Schule des Friedens ist.

Der SCI wendet sich gegen den Kriegsdienst und versteht sich als Teil der Friedensbewegung. Zur gesellschaftlichen Verantwortung, Kriege zu verhindern, gehört auch eine gerechte Verteilung der Ressourcen und der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Der SCI setzt sich für eine demokratische Gesellschaft ein, die auf internationaler Solidarität und Gerechtigkeit, den Menschenrechten und den Prinzipien der Nachhaltigkeit beruht. Er unterstützt die Opfer von Gewalt, Ungerechtigkeit und Naturkatastrophen.

PRÄAMBEL

Die Gründungen des Service Civil International 1920 und des Service Civil International – Deutscher Zweig (SCI) 1946 standen im Zeichen der Versöhnung und des Wiederaufbaus nach den Weltkriegen. Der SCI will über alle Grenzen und Schranken hinweg durch gemeinsame Arbeit und gegenseitige Hilfe einen Geist fördern, der Krieg moralisch unmöglich macht.

Der SCI ist der Überzeugung, dass

- alle Völker und gesellschaftlichen Gruppen in gegenseitigem Respekt und ohne Rückgriff auf Gewalt zusammenleben und ihre Konflikte lösen können,
- gemeinnützige Dienste eine sinnvolle und wirksame Alternative zu militärischen Einsätzen bieten,
- die persönliche Erfahrung von gemeinsamem Alltag und freiwilliger Arbeit in einer internationalen Gruppe die beste Schule des Friedens ist.

Der SCI wendet sich gegen den Kriegsdienst und versteht sich als Teil der Friedensbewegung. Zur gesellschaftlichen Verantwortung, Kriege zu verhindern, gehört auch eine gerechte Verteilung der Ressourcen und der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Der SCI setzt sich für eine demokratische Gesellschaft ein, die auf internationaler Solidarität und Gerechtigkeit, den Menschenrechten und den Prinzipien der Nachhaltigkeit beruht. Er unterstützt die Opfer von Gewalt, Ungerechtigkeit und Naturkatastrophen.

Der Service Civil International – Deutscher Zweig ist Mitglied im internationalen Dachverband Service

<p>Der SCI Deutscher Zweig ist Mitglied im internationalen Dachverband Service Civil International und fördert die internationale Freiwilligenbewegung.</p> <p>1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR</p> <p>Der Verein trägt den Namen „Service Civil International - Deutscher Zweig e. V.“ (im folgenden „SCI“). Sitz des Vereins ist Bonn. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Vereinsregisternummer VR 3368 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>2 ZIELE UND ZWECKE</p> <p>2.1 Der SCI will Frieden schaffen und eine nachhaltige Lebensweise fördern, indem er die gemeinsame Arbeit und den persönlichen Austausch von Menschen aus unterschiedlichen Ländern, und verschiedenen kulturellen und sozialen Gruppen ermöglicht.</p> <p>2.2 Zweck des Vereins ist die Organisation von internationalen Begegnungen im Rahmen kurz-, mittel- und langfristiger Freiwilligendienste in gemeinnützigen Projekten. Dazu gehören Bildungsveranstaltungen ebenso wie die Vermittlung sowie Vor- und Nachbereitung von Teilnehmern/innen.</p> <p>2.3. Der SCI verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ in der jeweils gültigen Fassung. Seine Aktivitäten dienen insbesondere der Jugendhilfe und der Völkerverständigung.</p> <p>3 GEMEINNÜTZIGKEIT</p>	<p>Civil International und fördert die internationale Freiwilligenbewegung.</p> <p>1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR</p> <p>1.1 Der Verein trägt den Namen „Service Civil International – Deutscher Zweig“ (im Folgenden „SCI“). Sitz des Vereins ist Bonn. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Vereinsregisternummer VR 3368 eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.</p> <p>1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT</p> <p>2.1 Der SCI will Frieden schaffen und eine nachhaltige Lebensweise fördern, indem er die gemeinsame Arbeit und den persönlichen Austausch von Menschen aus unterschiedlichen Ländern und verschiedenen kulturellen und sozialen Gruppen ermöglicht. Zweck des Vereins ist die Organisation von internationalen Begegnungen im Rahmen kurz-, mittel- und langfristiger Freiwilligendienste in gemeinnützigen Projekten. Dazu gehören Bildungsveranstaltungen ebenso wie Vermittlung sowie Vor- und Nachbereitung der Teilnehmenden.</p> <p>2.2 Der SCI verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Seine Aktivitäten dienen insbesondere der Jugendhilfe und der Völkerverständigung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der SCI ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig.</p>
--	---

<p>3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der SCI ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig.</p> <p>3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>3.3 Mitglieder und Freiwillige können Aufwendungen erstattet bekommen, die Ihnen in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Auftrag des SCI entstanden sind.</p>	<p>2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder und Freiwillige können Aufwendungen erstattet bekommen, die ihnen in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Auftrag des SCI entstanden sind.</p>
<p>4 MITGLIEDSCHAFT</p> <p>4.1 Der Verein hat (ordentliche) Mitglieder und Fördermitglieder. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins anerkennen und unterstützen. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft tritt durch schriftliche Bestätigung in Kraft; sie endet mit dem Tode, dem Austritt, dem Ausschluss eines Mitglieds oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Jahresende erfolgen.</p> <p>4.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.</p> <p>4.3 Wer Zwecken und Zielen des Vereins</p>	<p>3 MITGLIEDSCHAFT</p> <p>3.1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Ordentliche Mitglieder sind bei Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und dürfen für den Vorstand kandidieren.</p> <p>3.2 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins anerkennen und unterstützen.</p> <p>3.3 Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft tritt durch schriftliche Bestätigung in Kraft.</p> <p>3.4 Mitglieder zahlen Beiträge. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.</p> <p>3.5 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode, dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Jahresende erfolgen. Wer dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder nach mehrmaliger Aufforderung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt, kann vom Vorstand bzw. – im Falle des</p>

<p>zuwiderhandelt oder nach mehrmaliger Aufforderung seinen/ihren Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt, kann vom Vorstand bzw. - im Falle des Widerspruchs des/der Betreffenden - von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem/der vom Ausschluss Betroffenen ist die Möglichkeit einzuräumen, sich schriftlich oder mündlich auf der Mitgliederversammlung zu äußern. Im Falle des Widerspruchs des/der Betroffenen ruhen die Mitgliedsrechte bis zur endgültigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Der Ausschluss muss gegenüber dem Mitglied schriftlich begründet werden.</p> <p>5 ORGANE</p> <p>5.1 Organe des SCI sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie ggf. ein/e Besondere/r Vertreter/in nach § 30 BGB.</p> <p>5.2 Die Organe haben den Verein so zu verwalten, dass eine Verwirklichung der Zwecke und Ziele des Vereins auf Dauer nachhaltig gewährleistet ist.</p> <p>5.3 Die Mitglieder und der Vorstand üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.</p> <p>6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG</p> <p>6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des SCI. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit.</p> <p>6.2 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts b) Entlastung des Vorstandes c) Wahl des Vorstandes 	<p>Widerspruchs – von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss gegenüber dem Mitglied schriftlich begründet werden. Ihm ist die Möglichkeit einzuräumen, sich schriftlich oder mündlich auf der Mitgliederversammlung zu äußern. Im Falle des Widerspruchs ruhen die Mitgliedsrechte bis zur endgültigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.</p> <p>4 DATENSCHUTZ</p> <p>Alle im Verein gesammelten personenbezogenen Daten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen verwaltet. Die Mitglieder verpflichten sich, mit personenbezogenen Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft zugänglich werden, sorgsam umzugehen.</p> <p>5 ORGANE</p> <p>5.1 Organe des SCI sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie ggf. ein besonderer Vertreter / eine besondere Vertreterin nach § 30 BGB.</p> <p>5.2 Die Organe haben den Verein so zu verwalten, dass eine Verwirklichung des Zwecks des Vereins auf Dauer nachhaltig gewährleistet ist.</p> <p>5.3 Die Mitglieder und der Vorstand üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.</p> <p>6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG</p> <p>6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des SCI. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Zu den Kompetenzen der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:</p>
---	---

<p>d) Anerkennung von Arbeits- und Lokalgruppen e) Bestimmung der Aufgaben des Vereins f) Entscheidung über die Beteiligung an Gesellschaften g) Genehmigung aller Geschäftsordnungen h) Bestimmung der Mitgliedsbeiträge i) Beschlüsse zur Satzungsänderung j) Entscheidung über Ausschlüsse von Mitgliedern k) Auflösung des Vereins.</p> <p>6.3 Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand jährlich unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 30 Tagen einzuberufen.</p> <p>6.4 Bei Mitgliederversammlungen sind nur die anwesenden ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Bei Abwesenheit kann ein ordentliches Mitglied seine Stimme vor der Abstimmung schriftlich abgeben. Erfolgt die Stimmabgabe vor der Mitgliederversammlung, so ist sie dem/der Bundesvorsitzenden oder dem/der Vertreter/in schriftlich mitzuteilen. Während der Versammlung muss eine schriftliche Stimmabgabe vor der Abstimmung der Versammlungsleitung in einem verschlossenen Umschlag überreicht werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.</p> <p>6.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied unterzeichnet. Ein/e Kandidat/in gilt als von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt, wenn er/sie die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält.</p> <p>6.6 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des</p>	<p>a) Bestimmung der Aufgaben des Vereins, b) Entscheidung über die Beteiligung an Gesellschaften, c) Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge ordentlicher Mitglieder, d) Entscheidung über Ausschlüsse von Mitgliedern, e) Wahl des Vorstandes, f) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschafts- und Geschäftsberichts, g) Entlastung des Vorstandes, h) Anerkennung von Arbeits- und Lokalgruppen, i) Genehmigung aller Geschäftsordnungen, j) Satzungsänderungen, k) Auflösung des Vereins.</p> <p>6.2 Ordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand jährlich unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 30 Tagen einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 30 Tagen einzuberufen; die Frist kann in begründeten Fällen auch unterschritten werden.</p> <p>6.3 Bei Mitgliederversammlungen sind nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Bei Abwesenheit kann ein ordentliches Mitglied seine Stimme vor der Abstimmung schriftlich in einem verschlossenen Umschlag abgeben. Erfolgt die Stimmabgabe vor Beginn der Mitgliederversammlung, so ist sie dem Vorstand, erfolgt sie während der Versammlung, so ist sie der Versammlungsleitung zu überreichen.</p> <p>6.4 Sofern keine anderslautende Bestimmung</p>
---	--

<p>Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.</p> <p>7 VORSTAND</p> <p>7.1 Der Vorstand vertritt die Mitgliedschaft zwischen den Mitgliederversammlungen im Sinne der Vereinsziele und -zwecke und ist dieser rechenschaftspflichtig.</p> <p>7.2 Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei, maximal zehn Personen zusammen, die ordentliche, natürliche Mitglieder des Vereins sind. Vorstandsmitglieder dürfen nicht auch gleichzeitig hauptamtlich beim Verein beschäftigt sein. Die Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt.</p> <p>7.3 Erreicht der/die gesondert gewählte Kandidat/in für den Vorsitz oder dessen/deren Vertreter/in nicht die nötige Stimmzahl, kann er/sie sich erneut als Beisitzende/r zur Wahl stellen.</p> <p>7.4 Ein gewähltes Mitglied hat die Annahme der Wahl innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl gegenüber dem noch geschäftsführenden bisherigen Vorstand zu erklären.</p> <p>7.5 Je zwei der gewählten Vorstandsmitglieder sind im Sinne des § 26 BGB gemeinsam rechtliche Vertreter/innen des Vereins.</p> <p>7.6 Zu einer Vorstandssitzung wird schriftlich eingeladen.</p> <p>8 BESONDERE/R VERTRETER/IN</p> <p>8.1 Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in anstellen. Er/sie wird vom Vorstand für</p>	<p>greift, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der gültigen Ja-Stimmen relativ zu den gültigen Nein-Stimmen gefasst.</p> <p>6.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterzeichnet.</p> <p>7 VORSTAND</p> <p>7.1 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.</p> <p>7.2 Vorstandsmitglieder müssen ordentliche, natürliche Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht gleichzeitig hauptamtlich beim Verein beschäftigt sein. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei, maximal zehn Personen zusammen. Die Mitgliederversammlung kann einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden / eine stellvertretende Vorsitzende wählen; alle anderen Vorstandsmitglieder müssen als Beisitzer/Beisitzerin gewählt werden.</p> <p>7.3 Kandidierende sind in den Vorstand gewählt, wenn sie die Mehrheit der gültigen Ja-Stimmen relativ zu den gültigen Nein-Stimmen und gültigen Enthaltungen erhalten. Erreichen die gesondert zu wählenden Kandidierenden für den Vorsitz oder dessen Stellvertretung nicht die nötige Stimmzahl, so können sie sich erneut als Beisitzer/Beisitzerin zur Wahl stellen. Wenn es bezüglich einer Position mehr Kandidierende als</p>
---	--

<p>geschäftsführende Aufgaben bevollmächtigt und nimmt mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.</p> <p>8.2 Der Vorstand kann den/die Geschäftsführer/in als Besondere/n Vertreter/in nach §30 BGB bestellen. Der/die Besondere Vertreter/in wird im Vereinsregister eingetragen. Er/sie ist zuständig für das Vertragswesen.</p> <p>9 ARBEITS- UND LOKALGRUPPEN</p> <p>9.1 Der SCI ist bestrebt, seine Vereinsziele besonders auch in projekt-, themen- oder regionalbezogenen Zusammenschlüssen und Aktivitäten umzusetzen. Er fördert und unterstützt deshalb Arbeits- und Lokalgruppen.</p> <p>9.2 Der Status der Arbeits- oder Lokalgruppe wird auf Antrag für die Dauer von zwei Jahren von einer Mitgliederversammlung zuerkannt. Der Vorstand entscheidet über finanzielle und politische Unterstützung anerkannter Arbeits- und Lokalgruppen.</p> <p>9.3 Arbeits- und Lokalgruppen sind der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig, sowie dem Vorstand gegenüber informationspflichtig.</p> <p>10 SATZUNGSÄNDERUNGEN</p> <p>10.1 Satzungsänderungen können nur auf ordentlichen Mitgliederversammlungen vorgenommen werden.</p> <p>10.2 Anträge zu Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden. Eine Änderung der Satzung kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden</p>	<p>Vakanzen gibt und wenn durch einen ersten Wahlgang nicht alle Vakanzen besetzt werden, dann findet ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem nur noch so viele Kandidierende zur Wahl stehen, wie es noch Vakanzen gibt. Die Kandidierenden werden dann gemäß der Rangfolge der gültigen Ja-Stimmen aus dem ersten Wahlgang bestimmt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Eine Wahl wird erst mit der Erklärung der Annahme der Wahl wirksam; sie kann bis 14 Tage nach der Wahl erfolgen.</p> <p>7.4 Die Amtszeit dauert bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Etablierung eines nachfolgenden Vorstandes im Amt.</p> <p>7.5 Zu einer Vorstandssitzung wird unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.</p> <p>8 BESONDERER VERTRETER / BESONDERE VERTRETERIN</p> <p>8.1 Der Vorstand kann einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin anstellen. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin wird vom Vorstand für geschäftsführende Aufgaben bevollmächtigt und nimmt mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.</p> <p>8.2 Der Vorstand kann den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin als besonderen Vertreter / besondere Vertreterin nach § 30 BGB bestellen. Der besondere Vertreter / die besondere Vertreterin ist zuständig für das Vertragswesen und wird im Vereinsregister eingetragen.</p> <p>9 ARBEITS- UND LOKALGRUPPEN</p> <p>9.1 Der SCI ist bestrebt, seinen Vereinszweck auch</p>
---	---

<p>Mitglieder vorgenommen werden. Eine schriftliche Stimmabgabe nach Artikel 6, Abs. 4 ist möglich.</p> <p>10.3 Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern umgehend mitzuteilen.</p> <p>11 DATENSCHUTZ</p> <p>Alle im Verein gesammelten personenbezogenen Daten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen (Datenschutzgesetz) verwaltet. Die Mitglieder verpflichten sich, mit personenbezogenen Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft zugänglich werden, sorgsam umzugehen.</p> <p>12 AUFLÖSUNG DES VEREINS</p> <p>Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein Westfalen e. V., Wuppertal, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.</p>	<p>in projekt-, themen- oder regionalbezogenen Zusammenschlüssen und Aktivitäten umzusetzen. Er fördert und unterstützt deshalb Arbeits- und Lokalgruppen.</p> <p>9.2 Über die Anerkennung als Arbeits- oder Lokalgruppe für die Dauer von zwei Jahren entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet über politische und finanzielle Unterstützung anerkannter Arbeits- und Lokalgruppen.</p> <p>9.3 Arbeits- und Lokalgruppen sind dem Vorstand gegenüber informationspflichtig sowie der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.</p> <p>10 SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DES VEREINS</p> <p>10.1 Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur auf ordentlichen Mitgliederversammlungen vorgenommen werden. Anträge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden. Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen; diese Änderungen sind den Mitgliedern umgehend mitzuteilen.</p> <p>10.2 Eine Änderung der Satzung kann nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit, die Auflösung des Vereins nur mit Drei-Viertel-Mehrheit der gültigen Ja-Stimmen relativ zu den gültigen Nein-Stimmen und gültigen Enthaltungen vorgenommen werden.</p> <p>10.3 Beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke oder bei der Auflösung des Vereins fällt das</p>
---	--

	Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., Wuppertal, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
--	--